

*Drs. AR 47/2009*

**Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.06.2009

**Bayern**

**Landesspezifische Strukturvorgabe gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.01.2009**

**1. Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen:**

Hier gilt nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 mit 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 46 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG Folgendes:

a) Konsekutive und nichtkonsekutive Masterstudiengänge: Der Zugang zu einem (solchen) Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere Staatsexamina, Diplomabschlüsse von Berufsakademien, die den im Beschluss der KMK vom 29.09.1995 festgelegten Kriterien entsprechen und Bachelorabschlüsse von Berufsakademien, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 15.10.2004 entsprechen. Die Hochschulen sind verpflichtet durch Satzung weitere Zusatzvoraussetzungen festzulegen, insbesondere zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der o. g. Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

b) Für Weiterbildungsmaster:

Hier gilt neben den zu a) genannten Voraussetzungen, dass der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen zwingend nach einem qualifizierten Hochschulabschluss im Sinne der Regelungen zu a) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt.

**2. Zulässige Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor-/ Masterstudiengängen :**

Nach Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG dürfen in gestuften Studiengängen, die zu einem

Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, über die Gesamtregelstudienzeit von höchstens fünf Jahren hinausgehende Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, z. B. in Teilzeit durchgeführt werden.

### 3. Regelstudienzeit und praktisches Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001 in der Fassung vom 01.10.2007 beträgt die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen an staatlichen Fachhochschulen in Bayern grundsätzlich sieben Semester. Eine abweichende Regelstudienzeit von sechs oder acht Semestern ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. In Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit grundsätzlich drei Semester; eine Regelstudienzeit von zwei oder vier Semestern ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

Nach § 2 Abs. 2 RaPO enthalten Bachelorstudiengänge in der Regel ein praktisches Studiensemester; Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 20 Wochen. Im Hinblick auf die Rechtswirkungen einer staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen nach Art. 77 Abs. 1 BayHSchG gelten diese Grundsätze auch für die Einrichtung von Studiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern.

## **Berlin**

### **Landesspezifische Strukturvorgaben gemäß Schreiben der Berliner Senatsverwaltung vom 10.12.2008**

- § 10 (4) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBL. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (GVBL. S. 576):

„Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste

Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung eine künstlerische Begabung oder eine besondere künstlerische Begabung als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.“

- Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Hochschule der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214)<sup>1</sup>

- § X („Reform des Studienangebots“) der zwischen dem Land Berlin und den Berliner Hochschulen geschlossenen Verträge:<sup>2</sup>

(1) Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

Das Leistungspunkte-System und das „Diploma Supplement“ sollen hochschulübergreifende Vergleichbarkeit nach europäischem Standard gewährleisten und die Übertragung und Bewertung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) Die XX-Hochschule wird bis zum 31.12.2009 ihr Studienangebot flächendeckend auf gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master umstellen und hierbei die strukturellen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zugrunde legen. Kurzfristig wird sie deshalb bis zum 30.09.2006 ihre Diplom- und Magisterstudiengänge nach Maßgabe der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz modularisieren und in diesen Studiengängen ein Leistungspunkte-System einführen. Parallelangebote neuer und alter Studiengänge werden gemäß den Empfehlungen der KMK und der HRK spätestens zum 30.09.2007 zugunsten konsekutiver Studiengänge aufgehoben; Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisherigen Regelungen abzuschließen.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut der Verordnung findet sich im Anhang.

<sup>2</sup> Ein dieser Musternorm entsprechender Paragraph ist Bestandteil der Verträge mit den Berliner Hochschulen. Die Hochschulverträge gelten laut dem zitierten Schreiben in der zitierten Fassung bis zum 31.12.2009; sie sind im vollständigen Wortlaut unter <http://www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/rechtsvorschriften/hochschulvertraege/> abrufbar.

(3) Die Hochschulen fördern die Vorbereitung ihrer Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote.

(4) Die XX-Hochschule wird verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen. Sie wirkt als Gesellschafterin mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH zusammen.

(5) Zur weiteren Internationalisierung ihres Studienangebots wird die XX- Hochschule das fremdsprachliche Lehrangebot im Rahmen ihrer Studiengänge erhöhen, den Anteil ausländischer Dozenten an der Lehre steigern, Partnerschaften für die Förderung von Auslandssemestern und Auslandspraktika nutzen, ihre internationale Präsentation verbessern und Nachkontakte zu ehemaligen ausländischen Studierenden pflegen. Die XX-Hochschule wird insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der EU unter Nutzung des Standortvorteils als Bundeshauptstadt den Kontakt und die Partnerschaft zu Universitäten insbesondere in mittel- und osteuropäischen Ländern erhalten und weiterentwickeln.

## **Niedersachsen**

### **Landespezifische Strukturvorgaben gemäß Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.11.2008**

Der grundständige Bachelor ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Beim Zugang zu einem Masterstudiengang ist die besondere Eignung der Bewerberin / des Bewerbers festzustellen. Die Einzelheiten werden in einer Masterzugangsordnung unter Berücksichtigung der Regeln des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) festgelegt. Die Hochschulen sind gehalten, für die Masterzugangsordnungen auf die durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellten Musterordnungen zurückzugreifen.

Bachelor- und Masterstudiengänge fügen sich in das Profil der Hochschule ein und wahren profilbildende Elemente wie etwa die praxisbezogene Ausbildung an Fachhochschulen. Auf diese Weise sollen die schon bisher von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von den Fachhochschulen entwickelten Stärken erhalten bleiben und weiter unterstützt werden.

## Rheinland-Pfalz

### **Landesspezifische Strukturvorgabe gemäß Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 23.12.2008**

1) Jedes Modul wird in der Regel mit **einer** studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

2) Eine individuelle und flexible Studiengestaltung soll durch eine Verknüpfung von Modulen nicht unangemessen eingeschränkt werden.

3) Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen, die mit einem Hochschulabschluss abschließen, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese sind den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen. Als Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel vorgesehen:

- Sie müssen über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- Sie müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.
- Sie sollten diese berufliche Tätigkeit mindestens fünf Jahre ausgeübt haben. (Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in 2009 soll eine Änderung auf drei Jahre erfolgen.)
- Sie müssen eine Eignungsprüfung, die von Seiten der Hochschule vorzunehmen ist, erfolgreich bestanden haben. Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden. Die Eignungsprüfung ist in der Prüfungsordnung zu regeln.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Mit Datum vom 17.10.2008 hat die KMK beschlossen, dass landesrechtliche Regelungen, nach denen abweichend von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch ohne ersten Hochschulabschluss möglich ist, wenn die Hochschule in einem Eignungsfeststellungsverfahren eine entsprechende Qualifikation festgestellt hat, in der Akkreditierung zu beachten sind.

## **Verordnung**

### **über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Hochschule der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO)**

Vom 23. Juni 1992\*

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176) wird verordnet:

#### **§ 1\***

##### **Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge**

(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für
  - a – Architektur,
  - b – Design,
  - c – Experimentelle Mediengestaltung,
  - d – Kirchenmusik,
  - e – Lehramter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amtes des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
  - f – Lehramter mit dem Fach Musik,
  - g – Musikerziehung (Diplom),
  - h – Schauspielregie,
  - i – Tonmeister,
  - k – Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design,
  - l – Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;
2. die allgemeine Hochschulreife und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
3. eine besondere künstlerische Begabung für
  - a – Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik),
  - b – Bühnenbild,
  - c – Bühnenkostüm,
  - d – Bewegungspädagogik für darstellende Kunst,
  - e – Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik,

Datum: GVBl. S. 214

§ 1 Abs. 1: Neugef. durch Art. 1 Nr. 1 d. VO v. 22. 2. 2006, GVBl. S. 214

§ 1 Abs. 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a d. VO v. 17. 8. 2000, GVBl. S. 418

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 6: Geänd. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b d. VO v. 17. 8. 2000, GVBl. S. 418

§ 1 Abs. 3: Neugef. durch Art. 1 Nr. 2 d. VO v. 22. 2. 2006, GVBl. S. 214

## 221-11-7

- f – Gesang/Musiktheater,
- g – Musical,
- h – Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Populärmusik/Jazz),
- i – Puppenspielkunst,
- k – Schauspiel,
- l – Szenisches Schreiben.

(2) In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden für

1. Design,
2. Experimentelle Mediengestaltung,
3. Kirchenmusik,
4. Musikerziehung (Diplom),
5. Schauspielregie,
6. Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Studiengängen als solchen nach Absatz 1 richten sich nach der jeweiligen Ordnung.

### § 2

#### Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zu Studiengängen, für die nach § 1 eine künstlerische Begabung oder eine besondere künstlerische Begabung erforderlich ist, finden Zulassungsverfahren statt.

(2) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt eine Bewerbung voraus, die an die Hochschule innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist (Ausschlußfrist) zu richten ist.

(3) Über das Zulassungsverfahren ist eine Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung zu fertigen. Das Ergebnis jedes Abschnitts des Zulassungsverfahrens ist dem Bewerber mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung sind die Gründe schriftlich anzugeben.

(4) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens können in Zulassungsordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt werden.

### § 3

#### Vorauswahl

In den Zulassungsordnungen für die einzelnen Studiengänge kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden.

Zweck der Vorauswahl ist es, diejenigen Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für den gewählten Studiengang erforderlichen künstlerischen Begabung zu erkennen ist.

#### § 4

##### Zugangsprüfung

(1) Auf Grund der Zugangsprüfung wird über die Zulassung zum Studium in den einzelnen Studiengängen entschieden. Die Zugangsprüfung bezieht sich auf die in den einzelnen Studiengängen erforderliche künstlerische Begabung. Der Entscheidung sind zugrunde zu legen:

1. Arbeitsproben,
2. eine oder mehrere zu erfüllende Aufgaben,
3. in der Regel ein fachliches Gespräch.

(2) Bewerber werden, vorbehaltlich von Zulassungsbeschränkungen, zum Studium zugelassen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche Begabung nachgewiesen haben.

(3) Hat sich der Bewerber nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, so kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden. In den Zulassungsordnungen gemäß § 2 Abs. 4 können für bestimmte Studiengänge kürzere Fristen vorgesehen werden.

#### § 5

##### Zulassungskommissionen

(1) Das Zulassungsverfahren wird durch die Zulassungskommission durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird vom zuständigen Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat, bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, deren Amtszeit zwei akademische Jahre beträgt. Der Zulassungskommission gehören nur hauptberufliche Professoren und akademische Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. Vorsitzender einer Zulassungskommission und dessen Stellvertreter können nur hauptberufliche Professoren sein.

(3) Die hauptberuflichen Professoren haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 beschlossen werden.

## 221-11-7

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studenten im Hauptstudium mit Rederecht teil. Sie werden vom Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat, bestimmt.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommissionen müssen nach ihrer Lehrtätigkeit in der Lage sein, die jeweilige künstlerische Begabung der Bewerber zu beurteilen.

(6) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

### § 6

#### Zuhörer

Wer sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren beworben hat, kann an Zugangsprüfungen als Zuhörer teilnehmen; dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Teilnahme von Zuhörern ist auf Antrag eines Kandidaten auszuschließen.

### § 7\*

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft. ...

---

§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift